

**1. Allgemeines**

1.1 Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Montagen, Wartungsarbeiten und Reparaturen, die die INFICON GmbH übernimmt. Die Inbetriebnahme und die Unterweisung in die Bedienung einer Anlage gehört nicht zur Montage; wird die Inbetriebnahme von INFICON übernommen, gelten für sie die nachfolgenden Bedingungen entsprechend.

1.2 Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers haben keine Gültigkeit. Soweit in den nachfolgenden Bedingungen keine Regelung getroffen ist, gelten nicht die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftraggebers, sondern die gesetzliche Regelung.

**2. Angebot/Auftragsbestätigung**

2.1 Kostenvoranschläge und Angebote von INFICON sind – sofern nicht eine Bindefrist ausdrücklich erwähnt ist – freibleibend; der Vertrag kommt erst zustande, wenn INFICON den Auftrag bestätigt.

2.2 Bestellungen ohne vorheriges Angebot gem. Ziff. 2.1 werden für INFICON erst verbindlich, wenn INFICON den Auftrag bestätigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber ein Angebot von INFICON modifiziert.

**3. Personalanforderung, Montage-/Wartungs-/Reparaturfristen, Gefährtragung**

3.1 Je nach Art und Umfang der erforderlichen Arbeiten werden nach dem Ermessen von INFICON geeignete Mitarbeiter eingesetzt.

3.2 Die Zeitdauer der Montage/ Wartung/Reparatur wird von INFICON aufgrund von Erfahrungswerten geschätzt (ohne Gewähr). Bei Verschiebung von Beginn oder Zeitdauer durch höhere Gewalt werden die Zeiten angepasst.

3.3 Sofern Fristen vereinbart wurden, gelten diese als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montage, Wartung oder Reparatur zur Abnahme durch den Auftraggeber im Falle einer vertraglich vorgesehenen Erprobung zu deren Vornahme bereit ist. Verzögert sich die Montage/Wartung/Reparatur durch höhere Gewalt, so tritt eine angemessene Verlängerung der Frist ein, und zwar auch dann, wenn sich INFICON beim Eintritt höherer Gewalt in Verzögerung befindet. Als höhere Gewalt gelten auch Streiks, Aussperrungen, Sabotage, unverschuldete Betriebsstörungen, unverschuldetes Ausschufwerden wichtiger Werkstücke, nicht oder nicht rechtzeitig erfolgte Erteilung behördlicher Genehmigungen sowie alle anderen unvorhergesehenen Ereignisse. Die durch die Verzögerung entstandenen unvermeidbaren Kosten, insbesondere für Wartezeit und weitere Reisen von INFICON Personal trägt der Auftraggeber. Treten Wartezeiten ein, ist INFICON berechtigt, sein Personal abzurufen.

3.4 Ist die Montage-, Wartungs- oder Reparaturleistung vor der Abnahme ohne Verschulden von INFICON untergegangen oder verschleiert worden, ist INFICON berechtigt, den vereinbarten Preis abzüglich der ersparten Aufwendungen zu verlangen. Das gleiche gilt bei von INFICON nicht zu vertretender Unmöglichkeit der Montage/Wartung/Reparatur. Eine Wiederholung der Leistung kann der Auftraggeber verlangen, wenn und soweit dies INFICON insbesondere unter Berücksichtigung ihrer sonstigen vertraglichen Verpflichtungen, zuzumuten ist. Für die Wiederholung ist eine erneute Vergütung auf der Basis der jeweils gültigen Preise an INFICON zu entrichten.

**4. Preise**

4.1 Montage-, Wartungs- oder Reparaturarbeiten erfolgen nach Aufwand zu dem zum Zeitpunkt der Durchführung der Arbeiten gültigen Preisen. Berechnet werden Reisekosten mit Nebenausgaben, Montage-/Wartungs-/Reparaturvergütungen, Auslösung, Entgelt für Rüst- und Abwicklungszeiten, eventuell anfallende Erschwerniszuschläge sowie bei Reparaturen die Preise für austauschende oder neu eingebaute Teile und die Kosten für deren Transport.

4.2 Zu den Reisekosten gehören insbesondere die Fahrtkosten, Beförderungskosten für Gepäck und Werkzeug, Gepäck- und Flugsicherung, die weiterlaufenden Personalkosten für die einzusetzenden Mitarbeiter, die Vorkaltkosten für die einzusetzenden Sachen. INFICON kann die weiterlaufenden Personalkosten nach den Montage-/Wartungs-/Reparaturkostensätzen abrechnen, soweit diese nicht höher sind als die entstandenen Kosten.

4.3 Die Montage-/Wartungs-/Reparaturvergütungen sowie die Auslösung ergeben sich aus den jeweils gültigen INFICON-Kostensätzen. Für Arbeit über die im Betrieb des eingesetzten INFICON-Mitarbeiters übliche Arbeitszeit hinaus sehen die Kostensätze Zuschläge vor. Im Falle besonderer Erschwernisse, z. B. bei gesundheitsschädlichen, besonders schmutzigen, gefährlichen oder unter besonderer Hitzeeinwirkung stehenden Arbeiten sehen die Kostensätze Erschwerniszuschläge vor. Die Höhe der Zuschläge bemisst sich nach dem in den jeweiligen Kostensätzen niedergelegten Grundlagen.

4.4 Die Preise für Austauschteile, neu eingebaute Teile und andere Materialkosten verstehen sich ab Werk bzw. Herstellwerk (INCOTERMS 2010) ausschließlich Verpackung, Versicherung und Einbau. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.

Sollte der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmen, versichert INFICON die zur Montage/Wartung-/Reparatur außerhalb des Werkes von INFICON benötigten Austauschteile etc. auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.

**5. Zahlungsbedingungen**

5.1 Zahlungen sind bei Rechnungserhalt fällig, soweit sich nicht aus Angebot/Auftragsbestätigung von INFICON etwas anderes ergibt.

5.2 Zahlungen haben ausschließlich auf eine der Zahlstellen von INFICON zu erfolgen. Sie sind am Fälligkeitstage porto- und spesenfrei ohne jeden Abzug zu leisten. Gebühren, Spesen oder sonstige Kosten, die INFICON evtl. durch eine gesondert vereinbarte Hereinnahme von Wechseln oder Schecks entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers. Für die Bestimmung des Fälligkeitstages ist das Datum der Rechnung bzw. das Datum der Meldung der Versandbereitschaft maßgebend. Bei Zahlungen aller Art gilt als Erfüllungszeitpunkt der Tag, an dem INFICON über den Betrag verfügen kann.

5.3 Das Zurückhalten von Zahlungen wegen Gegenansprüchen ist nur zulässig, wenn die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

**6. Mitwirkung des Auftraggebers**

6.1 Der Auftraggeber wird das Personal von INFICON bei der Durchführung der Arbeiten auf seine Kosten unterstützen, insbesondere auch die erforderliche bzw. angemessene technische Hilfestellung leisten. Die technische Hilfeleistung des Auftraggebers muss gewährleisten, dass die Montage/Wartung/Reparatur unverzüglich nach Ankunft des Personals von INFICON begonnen und ohne Verzögerung bis zur Abnahme durch den Auftraggeber durchgeführt werden kann. Soweit besondere Pläne und Anleitungen von INFICON erforderlich sind, stellt diese sie dem Auftraggeber rechtzeitig zur Verfügung.

6.2 Vor Beginn der Arbeiten müssen insbesondere nach den am Liefer- und Leistungsort geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen vom Auftraggeber eingeholt werden, die notwendigen Gegenstände an Ort und Stelle bereitstellen und alle Vorbereitungsarbeiten vom Auftraggeber (z.B. Kontaminierungserklärungen) soweit fertiggestellt sein, dass die Arbeiten unverzüglich nach Ankunft durchgeführt werden können.

6.3 Dem Auftraggeber obliegen die zum Schutz von Personen und Sachen am Montage-/Wartungs-/Reparaturplatz notwendigen speziellen Maßnahmen. Er wird das Personal von INFICON über bestehende spezielle Sicherheitsvorschriften unterrichten. Bei schwerwiegenden Verstößen kann er dem Zuwerdhandelnden im Benehmen mit INFICON den Zutritt zur Montage-/Wartungs-/Reparaturstelle verweigern.

Der Auftraggeber versichert auf eigene Kosten das Personal von INFICON ausreichend gegen bei den Arbeiten bestehende Gefahren und Risiken.

6.4 Arbeitszeit und -leistung sind dem Personal von INFICON auf Abrechnungsvordruck vom Auftraggeber umgehend, ggfs. fortlaufend, zu beschreiben.

6.5 Soweit erforderlich, wird der Auftraggeber dem Personal von INFICON bei der Beschaffung angemessener Unterkunft und Verpflegung in der Nähe des Arbeitsplatzes behilflich sein. Der Auftraggeber unterrichtet das Personal von INFICON sofort über alle Verpflichtungen (Meldungen usw.) gegenüber den örtlichen Behörden. Ferner unterstützt er das Personal von INFICON im Umgang mit den Behörden und ist ihm bei der Beschaffung notwendiger Bescheinigungen behilflich. Am Liefer- bzw. Leistungsort für das Personal von INFICON zu entrichtende öffentliche Abgaben (Steuern, Sozialabgaben, Gebühren usw.) sind vom Auftraggeber zu tragen.

6.6 Bei Krankheit, Unfall oder Todesfall von Personal von INFICON wird der Auftraggeber INFICON unverzüglich unterrichten. Der Auftraggeber sorgt für ärztliche Behandlung, Überführung ins Krankenhaus usw., legt die entstehenden Kosten – ggf. auch für den Heimtransport – aus und verrechnet diese anschließend mit INFICON. Liegt die Arbeitsstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, übernimmt der Auftraggeber auch die Vertretung gegenüber Behörden sowie die Erledigung der notwendigen Formalitäten.

6.7 Bis zur endgültigen Beendigung der Arbeiten ist der Auftraggeber verpflichtet, INFICON die gesamte, zu wartende bzw. zu reparierende Anlage einschließlich der erforderlichen Betriebsmittel und qualifiziertem Bedienpersonal zur Verfügung zu stellen.

6.8 Der Auftraggeber gewährt INFICON für den Transport und Rückversand des von INFICON zur Verfügung gestellten Montage-, Reparatur- und Prüfungswerkzeugs sowie von Ersatz- und Austauschteilen angemessene Unterstützung.

6.9 Kommt der Auftraggeber seinen Pflichten nicht nach, so ist INFICON vorbehaltlich weiterer Rechte berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die dem Auftraggeber obliegenden Handlungen nach Ankündigung an seiner Stelle und auf seine Kosten vorzunehmen.

**7. Montagen, Wartung und Reparaturen an Fremdanlagen**

7.1 Enthalten Anlagen Fremdlieferungen, für die Spezialmonteure der Herstellfirmen erforderlich sind, ist INFICON auf Wunsch des Auftraggebers bereit, die Montage der betreffenden Fremdlieferungen zu den Bedingungen der Herstellfirmen zu vermitteln.

7.2 Die Montage/Wartung/Reparatur von nicht zum Lieferumfang von INFICON gehörenden Anlagen oder Teilen hiervon sowie Wartungs-, Reparatur- und Umänderungsarbeiten an Fremdlieferungen bedarf in jedem Fall einer gesonderten Vereinbarung.

**8. Abnahme**

8.1 Der Auftraggeber ist zur Abnahme der Montage/Wartung/Reparatur verpflichtet, sobald ihm deren Beendigung von INFICON angezeigt worden ist. Über die Abnahme wird ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt. Erweist sich die Leistung als nicht vertragsgemäß, ist INFICON zur Beseitigung des Mangels verpflichtet. Dies gilt nicht, wenn der Mangel auf einem Umstand beruht, der dem Auftraggeber zuzurechnen ist. Liegt ein nicht wesentlicher Mangel vor, so kann der Auftraggeber die Abnahme nicht verweigern, wenn INFICON ihre Pflicht zur Beseitigung des Mangels ausdrücklich anerkennt.

8.2 Verzögert sich die Abnahme ohne Verschulden von INFICON, so gilt die Abnahme nach Ablauf zweier Wochen seit Anzeige der Beendigung der Montage/Wartung/Reparatur als erfolgt.

8.3 Mit der Abnahme entfällt die Haftung von INFICON für erkennbare Mängel, soweit sich der Auftraggeber nicht die Geltendmachung eines bestimmten Mangels vorbehalten hat.

**9. Gewährleistung**

9.1 Für Mängel der Montage/Wartung/Reparatur leistet INFICON durch Nachbesserung Gewähr. Der Auftraggeber hat einen festgestellten Mangel INFICON unverzüglich anzuzeigen.

9.2 Das Recht des Auftraggebers, nach Fehlschlägen der Nachbesserung Wandlung oder Minderung zu verlangen, bleibt unberührt.

9.3 Zur Vornahme aller INFICON nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Nachbesserungen hat der Auftraggeber nach Verständigung mit INFICON die erforderliche Zeit und Genehmigung zu geben, sonst ist INFICON von der Mangelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit und zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei INFICON sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das

Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von INFICON Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.

9.4 Von den durch die Nachbesserung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt INFICON – insoweit sich die Beanstandung als berechtigt heraus stellt und die Anzeige des Mangels ordnungsgemäß und rechtzeitig erfolgte – die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaus, ferner – falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann – die Kosten der etwa erforderlichen Stellung ihrer Monteure und Hilfskräfte. Im Übrigen trägt der Auftraggeber die Kosten. Für Reparaturen gemäß Ziffer 13 gelten ausschließlich die dort beschriebenen Regelungen.

9.5 Die Gewährleistungsfrist für Ansprüche wegen Mängeln der Montage/Wartung/Reparatur beträgt 12 Monate ab Abnahme.

9.6 Im Übrigen gilt Ziff. 10.4

9.7 Gewährleistungsansprüche werden nur akzeptiert, wenn die vorgeschriebenen Wartungs- und Pflegemaßnahmen eingehalten und nachgewiesen werden können.

**10. Sonstige Haftung von INFICON; Recht des Auftraggebers auf Rücktritt**

10.1 Der Auftraggeber kann vom Vertrag zurücktreten, wenn INFICON die gesamte Leistung vor Abnahme unmöglich wird. Der Auftraggeber kann die Gegenleistung mindern, wenn die Ausführung eines Teils der Leistung unmöglich wird; wenn er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung einer Teilleistung hat, gilt Satz 1.

Bereits geleistete Zahlungen werden insoweit erstattet.

10.2 Tritt die Unmöglichkeit durch Verschulden des Auftraggebers ein, so bleibt dieser zur Gegenleistung verpflichtet. Gleiches gilt bei Unmöglichkeit im Annahmeverzug, soweit INFICON die Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat.

10.3 Verzögert sich die Leistung aus Gründen, die INFICON zu vertreten hat und wird eine angemessene Nachfrist, die mit der ausdrücklichen Erklärung verbunden ist, der Auftraggeber werde nach Ablauf dieser Frist die Annahme der Leistung ablehnen; nicht eingehalten, ist der Auftraggeber zum Rücktritt berechtigt.

10.4 Weitergehende und andere als die in diesen Bedingungen ausdrücklich genannten Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen entgangenen Gewinn und Mangelolgeschäden sind ausgeschlossen, soweit nicht wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit, Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder nach dem Produkthaftungsgesetz für Personenschäden oder Schäden an privat genutzten Sachen.

**11. Ersatzleistung des Auftraggebers**

Werden ohne Verschulden von INFICON die von ihr gestellten Teile, Vorrichtungen oder Werkzeuge auf dem Montage-/Wartungs- oder Reparaturplatz beschädigt oder geraten diese ohne ihr Verschulden in Verlust, so ist der Auftraggeber zum Ersatz dieser Schäden verpflichtet. Schäden, die auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, bleiben außer Betracht.

**12. Sonstiges**

12.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Köln. INFICON ist auch berechtigt, am Sitz des Auftraggebers zu klagen.

12.2 Für alle vertraglichen Vereinbarungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des einheitlichen UN-Kaufrechts (CISG) ist ausgeschlossen, des weiteren bei Verträgen mit Auslandsbeziehungen das Internationale und Deutsche Kollisionsrecht.

**13. Zusätzliche Bestimmungen bei Reparaturen in einem Werk von INFICON**

Die nachfolgenden Bedingungen finden Anwendung auf Reparaturleistungen, die in einem Werk von INFICON erbracht werden. Sie gelten vorrangig vor den vorstehenden Bedingungen, sofern sie diese ausschließen, abändern oder ergänzen.

13.1 Der Auftraggeber hat den Reparaturgegenstand auf seine Kosten und Gefahr termingerecht anzuliefern.

13.2 Der Reparaturgegenstand ist in einer Verpackung anzuliefern, die eine leichte und sichere Behandlung erlaubt und für eine Wiederverwendung zum Rücktransport geeignet ist. Gefahr und Kosten, die sich aus der Nichtbeachtung dieser Vorschriften ergeben, trägt der Auftraggeber.

13.3 INFICON wird den Reparaturgegenstand mit eigenüblicher Sorgfalt verfahren. Die Gefahr einer zufälligen Verschlechterung oder eines zufälligen Untergangs trägt der Auftraggeber.

13.4 INFICON versendet den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers. Sofern der Auftraggeber nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt, versichert INFICON den reparierten Gegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen die üblichen Transportrisiken einschließlich Bruchschäden.

13.5 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Reparaturleistung unverzüglich nach Mitteilung der Versandbereitschaft, auf seine Kosten abzunehmen. Kommt der Auftraggeber dem nicht nach, so gilt die Abnahme 14 Tage nach erfolgtem Versand bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft als erteilt.

13.6 Verzögert sich der Rückversand infolge von Umständen die INFICON nicht zu vertreten hat, ist der Auftraggeber ab Mitteilung der Versandbereitschaft zur Zahlung der Reparaturkosten verpflichtet. Zugleich geht die Gefahr auf den Auftraggeber über.

13.7 Bis zur vollständigen Zahlung aller sich aus der Geschäftsverbindung ergebenden Forderungen jeder Art, einschließlich Nebenforderungen hat INFICON das Recht, den Reparaturgegenstand zurückzubehalten.

**Hinweis:**

Entsprechend dem Bundesdatenschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass INFICON Daten des Bestellers gespeichert hat und diese Daten verarbeitet werden.

